



## **Musterbestimmungen zur Ergänzung der Statuten bundesnaher Unternehmen**

### **Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 23. November 2016 „Honorare und Löhne des obersten Kaders in den bundesnahen Unternehmen und Anstalten; Steuerungsmöglichkeiten“**

#### **Sonderbestimmung für privatrechtliche Aktiengesellschaften**

*Die folgende Bestimmung gilt für nicht börsenkotierte, privatrechtliche Aktiengesellschaften, die der Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht und die ihren Sitz in der Schweiz haben (vgl. Art. 6a Abs. 6 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000; [BPG])<sup>1</sup>. Sie ist in die allgemeinen Bestimmungen der Statuten aufzunehmen.*

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie für das in gleicher Weise entlohnte Personal gelten Artikel 6a Absätze 1-5 BPG sowie die Verordnung vom 19. Dezember 2003 über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes (Kaderlohnverordnung)<sup>2</sup> sinngemäss.

#### **Für alle Aktiengesellschaften gültige Bestimmungen**

*Die folgenden Bestimmungen zu Generalversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gelten für alle Unternehmen, auf die Artikel 6a Absätze 1-6 BPG anwendbar ist.*

##### **Generalversammlung**

*Enthalten die Statuten keine Unterteilung in die Kapitel „Befugnisse“ und „Beschlussfassung“, können die Bestimmungen ohne Veränderung ihres materiellen Gehalts in einem Abschnitt zusammengefasst werden.*

##### Befugnisse

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie hat die folgenden Befugnisse:

...

- die Genehmigung der Obergrenze des Gesamtbetrags der Honorare, einschliesslich Nebenleistungen, des Verwaltungsrats nach Artikel 4 der Kaderlohnverordnung;
- die Genehmigung der Obergrenze des Gesamtbetrags des Honorars, einschliesslich Nebenleistungen, des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Artikel 4 der Kaderlohnverordnung;
- die Genehmigung der Obergrenze des Gesamtbetrags der Entlohnung, einschliesslich Nebenleistungen, der Geschäftsleitung nach den Artikeln 3 und 7 der Kaderlohnverordnung;
- die Genehmigung der Obergrenze des Gesamtbetrags allfälliger weiterer Leistungen in Geld oder geldwerter Sachleistungen zugunsten des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, einschliesslich allfälliger Abgangsentschädigungen.

---

<sup>1</sup> SR 172.220.1

<sup>2</sup> SR 172.220.12

## Beschlussfassung

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die Obergrenzen der Gesamtbeträge für das folgende Geschäftsjahr:

- a. für das Honorar des Verwaltungsrats, einschliesslich Nebenleistungen;
- b. für das Honorar des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, einschliesslich Nebenleistungen;
- c. für die Entlohnung der Geschäftsleitung, einschliesslich Nebenleistungen;
- d. für allfällige weitere Leistungen in Geld oder geldwerten Sachleistungen zugunsten des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, einschliesslich allfälliger Abgangsentschädigungen.

Lehnt die ordentliche Generalversammlung einen Antrag ab, stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung einen neuen Antrag, der den Bedenken der Aktionäre Rechnung trägt. Dazu beruft der Verwaltungsrat innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

## **Verwaltungsrat**

### Befugnisse und Pflichten

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

...

- die Berichterstattung an die Generalversammlung über die Verwendung der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbeträge für Honorare und Entlohnungen im Rahmen des Geschäftsberichts.

...

### Honorar

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf ein ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechendes Honorar. Als Honorar gilt die Summe der Leistungen in Geld und geldwerten Sachleistungen, die für die Gesamtheit der Tätigkeiten ausgerichtet werden, einschliesslich Nebenleistungen. Das Honorar wird vom Verwaltungsrat im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags festgelegt.

## **Geschäftsleitung**

### Entlohnung

1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Entlohnung. Als Entlohnung gilt die Summe der Leistungen in Geld und geldwerten Sachleistungen, die für die Gesamtheit der Tätigkeiten ausgerichtet werden, einschliesslich Nebenleistungen. Die Entlohnung wird vom Verwaltungsrat im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags festgelegt.

Reicht bei einer unterjährigen Ernennung eines neuen Geschäftsleitungsmitglieds der bereits von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag für dessen Entlohnung nicht aus, beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Genehmigung eines entsprechenden Zusatzbetrags. Dazu ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

*Variante 1, fix und variabel: Die folgenden Abschnitte 2 und 3 sind zu wählen, wenn das Lohnsystem variable Anteile vorsieht.*

2 Der Lohn der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einem fixen und einem variablen Lohnanteil. Als variable Lohnanteile gelten pauschale Leistungsprämien und Bonifikationen. Im Geschäftsjahr darf der variable Lohnanteil bei jedem Geschäftsleitungsmitglied höchstens 50 Prozent des fixen Lohnanteils betragen. Die Bemessungskriterien nach Artikel 8 der Kaderlohnverordnung sind anwendbar.

3 Die Nebenleistungen zugunsten der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder dürfen nicht

mehr als 10 Prozent des jährlichen fixen Lohnanteils ausmachen. Als Nebenleistungen gelten alle Leistungen im Sinne der Artikel 5 und 9 Absatz 2 der Kaderlohnverordnung, insbesondere Spesen- und Repräsentationspauschalen, Beiträge an Sozial- und andere Versicherungen (z. B. Krankenkasse, Lebensversicherung, Einlagen in die Pensionskasse zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen nach Vorsorgeplan), privater Gebrauch des Geschäftswagens, Abonnemente (öffentlicher Verkehr, Mobiltelefon usw.) und ähnliche Leistungen. Ausgenommen sind variable Lohnanteile sowie unregelmässige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wie beispielsweise Dienstaltersgeschenke.

...

*Variante 2, nur Fixlohn: Die folgenden Abschnitte 2 und 3 sind zu wählen, wenn das Lohnsystem keine variablen Lohnanteile vorsieht:*

2 Variable Lohnanteile sind ausgeschlossen.

3 Die Nebenleistungen zugunsten der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder dürfen nicht mehr als 10 Prozent des jährlichen fixen Lohns ausmachen. Als Nebenleistungen gelten alle Leistungen im Sinne der Artikel 5 und 9 Absatz 2 der Kaderlohnverordnung, insbesondere Spesen- und Repräsentationspauschalen, Beiträge an Sozial- und andere Versicherungen (z. B. Krankenkasse, Lebensversicherung, Einlagen in die Pensionskasse zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen nach Vorsorgeplan), privater Gebrauch des Geschäftswagens, Abonnemente (öffentlicher Verkehr, Mobiltelefon usw.) und ähnliche Leistungen. Ausgenommen sind unregelmässige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht wie beispielsweise Dienstaltersgeschenke.